

RS OGH 2003/5/28 7Ob104/03z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2003

Norm

EO §378 C

EO §391 Abs1 IIB

EheG §68a

Rechtssatz

Wurde der Ehegattin während noch aufrechter Ehe von den Vorinstanzen ein Provisorialunterhalt zuerkannt, der in der Folge als verwirkt zu beurteilen war, besteht für ihr weiteres nach der Scheidung der Ehe erhobenes, auf § 68a EheG gestütztes Begehren nach einem Zuschlag zu diesem Provisorialunterhalt keine Rechtsgrundlage. Insoweit entfaltet sohin die zwischen denselben Parteien wegen desselben (also auch auf §68a EheG gestützten) Anspruches rechtskräftige Endentscheidung im geführten Vorverfahren (= Hauptverfahren) ab Zustellung Bindungswirkung (vergleiche § 411 ZPO) auch für das vorliegende Provisorialverfahren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 104/03z

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 104/03z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117844

Im RIS seit

27.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at